

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA „International Business für Ingenieure“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom

18.07.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA „International Business für Ingenieure“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.12.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Die Wörter „für Ingenieure“ werden ersatzlos gestrichen.
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges International Business ist es, durch praxisorientierte Lehre Absolventen betriebswirtschaftliches Wissen mit dem Fokus auf eine international ausgerichtete Berufstätigkeit zu vermitteln.“
 - b. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Der Studiengang wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang sind
 - a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studien- umfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss.
 - b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses.
 - c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines betriebswirtschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.“

7. Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“

8. § 4 wird ersatzlos gestrichen

9. Die bisherigen § 5 bis § 13 werden zu § 4 bis § 12.

10. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einem Workload von 90 ECTS. ²Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern. ³In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ⁴Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.“

b. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.“

20. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.“

22. Es wird folgender neuer § 9 Abs. 4 eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt Anwendung.“

Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

Die Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung erhalten die Fassung der Anlagen dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 22/23 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2022, des Beschlusses des Hochschulrates vom 07.11.2022 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.11.2022

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.11.2022 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.11.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.11.2022.